

Benutzungsordnung **der Gemeindebibliothek Leegebruch**

Auf der Grundlage des § 14 i. V. m. § 35 der Gemeindeordnung des Landes Brandenburg vom 15. Oktober 1993 (GVBI I S. 398), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Förderung freiwilliger Gemeindezusammenschlüsse vom 08. April 1998 (GVBI I S. 145) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Leegebruch in der Sitzung vom 21.10.1999 folgende Benutzungsordnung für die Gemeindebibliothek beschlossen.

§ 1 Allgemeines

1. Die Gemeindebibliothek ist eine Öffentliche Einrichtung der Gemeinde Leegebruch
2. Jedermann ist im Rahmen dieser Benutzungsordnung berechtigt, die Bibliothek auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu nutzen
3. Die Entleihung von Büchern, Zeitschriften, Gesellschaftsspielen, CD-s und Musikkassetten in der Bibliothek ist kostenlos Entgelte für die Entleihung von Videokassetten, Versäumnisse und für zusätzliche Leistungen werden nach der jeweils gültigen Entgeltordnung erhoben
4. Die Bibliothek hat festgelegte Öffnungszeiten; sie werden durch Aushang bekanntgegeben

§ 2 Anmeldung

1. Für die Benutzung der Bibliothek ist eine Anmeldung und die Ausstellung einer Benutzerkarte erforderlich.
2. Der Benutzer meldet sich persönlich, unter Vorlage seines Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokumentes an. Bei Kindern ist vom 6 bis zur Vollendung des 14-Lebensjahres (Minderjährige) die schriftliche Erlaubnis eines Erziehungsberechtigten vorzulegen Kinder unter 6 Jahren sind von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen.
- 3 Name,, Geburtsdatum und ggf. Anschrift des Benutzers bzw. seines gesetzlichen Vertreters werden von der Gemeindebibliothek zu Zwecken der Rückgabetermine und Gebührenkontrolle unter Berücksichtigung der datenrechtlichen Bestimmungen gespeichert.
4. Der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter erkennt mit seiner Unterschrift der Anmeldung die Benutzungsordnung und die jeweils gültige Entgeltordnung an.

5. Nach der Anmeldung erhält der Benutzer eine Benutzerkarte, die nach der jeweils gültigen Entgeltordnung kostenpflichtig ist. Die Benutzerkarte ist nicht übertragbar. Der Benutzer ist verpflichtet, Veränderungen seines Namens oder seiner Anschrift sowie den Verlust der Benutzerkarte dem/der Leiter/in der Bibliothek unverzüglich mitzuteilen.
6. Bei Verlustmeldung der Benutzerkarte kann durch den/der Leiter/in der Bibliothek eine Ersatz- Benutzerkarte ausgestellt werden; sie ist kostenpflichtig gemäß Entgeltordnung.

§ 3 Ausleihe

1. Gegen Vorlage der Benutzerkarte werden Medien aller Art (ausgenommen sind Medien lt. § 4 Pkt. 1) außer Haus für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen. Sie beträgt für
 - Bücher, Zeitschriften 4 Wochen
 - Kassetten, CD, Spiele 2 Wochen
 - Videos 2-3 Tage/ 1 Woche
2. Die Medien sind vor Ablauf der Leihfrist während der Öffnungszeiten der Bibliothek zurückzugeben.
3. Die Leihfrist kann auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt. Der/die Leiter/in der Bibliothek kann bei Antrag auf Verlängerung der Ausleihfrist die Vorlage der ausgeliehenen Medien verlangen. Bei der Häufung von Vorbestellungen kann die Leihfrist verkürzt werden.
4. Für ausgeliehene Medien kann der/die Leiter/in der Bibliothek auf Wunsch des Benutzers Vorbestellungen entgegennehmen.

§ 4 Ausleihbeschränkungen

1. Medien, die als Informationsbestand jederzeit für die Benutzung zur Verfügung stehen müssen oder die aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können

dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft der/die Leiter/in der Bibliothek. Die Einsichtnahme in der Bibliothek ist jedoch möglich.

§ 5 Zusätzliche Leistungen

1. Im Auftrag des Benutzers beschafft der/die Leiter/in der Bibliothek Literatur über den Leihverkehr aus anderen Bibliotheken. Für deren Benutzung gelten zusätzlich die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek.

2. Gegen ein Entgelt gemäß der jeweils gültigen Entgeltordnung wird durch den/die Leiter/in der Bibliothek kopiert, sofern die gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechts beachtet werden. Bei Verletzung des Urheberrechtes haftet der Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

§ 6 Pflichten der Benutzer

1. Der Benutzer ist verpflichtet, die entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Beschädigungen und Verlust zu schützen. Bei der Ausleihe haben die Benutzer den Zustand und die Vollständigkeit der Medien, die sie entleihen wollen, zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung dem/der Leiter/in der Bibliothek anzuzeigen.

2. Jeder Benutzer soll sich so verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört oder in der Benutzung der Einrichtung beeinträchtigt werden.

§ 7 Ordnung in der Bibliothek

1. Zur Gewährung einer ungestörten und dem Ziel der Benutzung dienenden Ordnung hat der/die Leiter/in der Bibliothek das Recht, Benutzer aus der Bibliothek zu weisen und bei wiederholten Verstößen gegen die Verhaltenspflichten von der Benutzung der Bibliothek ganz oder teilweise oder für eine gewisse Dauer auszuschließen und die Benutzerkarte einzuziehen.

§ 8 Verspätete Rückgabe

1. Für alle Medien, die nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgegeben werden, ist eine Versäumnisgebühr nach der jeweils gültigen Entgeltordnung zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Die

Bibliothek schickt eine schriftliche Mahnung, wenn die Ausleihfrist überzogen ist. Bei Minderjährigen wird diese Mahnung an die Erziehungsberechtigten gerichtet.

2. Die Versäumnisentgelte und die sonstigen Forderungen werden gegebenenfalls auf dem Rechtsweg eingezogen.

3. Die für Mahnungen entstandenen Portogebühren sind vom Benutzer nach dem jeweils geltenden Tarif zu erstatten.

4. Der/die Leiter/in der Bibliothek kann eine Entscheidung über die Ausleihe weiterer Medien von der Rückgabe angemahnter Medien sowie von der Erfüllung bestehender Zahlungsverpflichtungen abhängig machen.

§ 9 Haftung der Benutzer

1. Der Verlust entliehener Medien ist dem/der Leiter/in der Bibliothek unverzüglich zu melden.

2. Für Beschädigung oder Verlust entliehener Medien ist der Benutzer ersatzpflichtig auch wenn ihn dafür kein Verschulden trifft.. Er haftet auch in jedem Falle für die unzulässige Weitergabe an Dritte.

3. Für Schäden, die durch Missbrauch der Benutzerkarte entstehen, haftet der eingetragene Benutzer bzw. sein gesetzlicher Vertreter.

4. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

§ 10 Schadensersatz

1. Die Art der Ersatzleistungen bestimmt der/die Leiter/in der Bibliothek in pflichtgemäßem Ermessen.

2. Der/die Leiter/in der Bibliothek kann bei Verlust oder Beschädigung von entliehenen Medien den Benutzer zur Beschaffung eines gleichwertigen Ersatzexemplars verpflichten oder statt dessen die Kosten der Wiederbeschaffung oder die Kosten in Höhe des festgestellten Wertes in Rechnung stellen.

3. Bei Entrichtung des Wiederbeschaffungspreises bei Beschädigung ist die Medieneinheit dem Nutzer auszuhändigen.

§ 11 Inkrafttreten

1. Diese Benutzungsordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung der Gemeindebibliothek Leegebruch vom 13.04.1994 außer Kraft.

Reichenberger
Bürgermeister
Gemeindevertretung

Eckert Vorsitzender

